

## **Rückstellung vom Schulbesuch von Kindern mit Behinderung**

Mit diesem Papier, das an

- die Gesundheitsämter,
- die Schulämter und Grundschulen,
- die Jugendämter, die Freie Wohlfahrtspflege und die Kindertageseinrichtungen

gerichtet ist, möchten wir,

- die Sprecherin des Arbeitskreises der Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienste (KJGD) in NRW (öffentlicher Gesundheitsdienst / Gesundheitsamt),
- die Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Detmold als Schulaufsichtsbehörden und
- das LWL-Landesjugendamt Westfalen

über Rechtsgrundlagen und Verfahren zum Thema Einschulung und „Rückstellungen vom Schulbesuch“ unter Berücksichtigung der zentralen Ergebnisse der drei gemeinsamen Veranstaltungen vom 07. – 09.12.2011 in Vlotho, Stift Tilbeck und Dortmund informieren.

### **1. Schulbesuch**

Kinder, die zum Stichtag eines Kalenderjahres schulpflichtig werden, haben ein Recht auf schulische Bildung und werden ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach in der Schule gefördert. Dem individuellen Entwicklungstempo jedes einzelnen Kindes folgend können Kinder für 1 - 3 Jahre in der flexible Eingangsstufe verbleiben. Schule richtet sich nach den Bedarfen des Kindes. Eine „Schulfähigkeit“ des Kindes ist nicht mehr Voraussetzung für die Einschulung. Diese Begrifflichkeit wurde daher vom Gesetzgeber auch verlassen. Bereits heute steht Kindern mit Entwicklungsproblemen sowie Kindern mit manifesten Behinderungen ein differenziertes Bildungs- und Fördersystem im Bereich der Schule zur Verfügung.

Um mögliche gesundheitliche Besonderheiten während der Schulpflicht berücksichtigen zu können, hat ein jedes Kind vor erstmaliger Aufnahme in eine Schule ein individuelles Recht auf eine ärztliche Schuleingangsuntersuchung. Der Gesetzgeber hat daher die Gesundheitsämter beauftragt, die Schuleingangsuntersuchungen durchzuführen. Sie erstreckt sich auf den „körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.“ (s.a. Schulgesetz–NRW § 54 Schulgesundheit; § 12 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen; §1 AO-GS). Dabei umfasst die „gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit“ gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowohl die körperliche als auch die geistige, soziale und seelische Gesundheit des Kindes innerhalb seiner unmittelbaren Lebensbedingungen. Das differenzierte Entwicklungsprofil eines schulpflichtigen Kindes ist wesentlicher Bestandteil der individuellen Gesundheit und Ansatzpunkt für die (schulischen) Lernvoraussetzungen; es steht somit im Fokus des aktualisierten, standardisierten NRW-Untersuchungsprogramms.

**Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) Vom 23. März 2005** zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011

#### **§ 1 Aufnahme in die Grundschule**

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) ..

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5)

#### **§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule**

(1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Für jede Untersuchung erfolgt eine standardisierte Befunderhebung und – Dokumentation, diese ist Grundlage für das "schulärztliche Gutachten" an die zuständige Schule. Bei Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen ist bisher die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung zu überprüfen. Im Rahmen des entsprechenden AO-SF-Verfahrens erfolgt ein schulärztliches Gutachten. Dieses basiert auf einer sozialpädiatrischen Einzelfallbeurteilung.

#### **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2011**

##### **§ 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

Zu Änderungen werden wir Sie – auch vor dem Hintergrund der laufenden landespolitischen Überlegungen im Kontext von Inklusion – in weiteren Rundschreiben gesondert informieren.

## **2. Rückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Abs. 3 SchulG)**

Nach § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011- können schulpflichtige Kinder aus „erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr“ vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Erhebliche gesundheitliche Gründe sind i.d.R. dadurch gekennzeichnet,

- (1) dass ein akuter und gravierender gesundheitlicher Umstand eingetreten ist, wozu schwere Operationen (z.B. Herz-OP), langfristige medizinische Behandlungen (z.B.

Einstellung der Medikation bei Epilepsie) / Reha-Maßnahmen sowie schwerwiegende Verletzungen, auch psychische Traumata gehören können.

- (2) Infolge dieser Umstände muss damit zu rechnen sein, dass das Kind während bzw. zu Beginn des Schuljahres längere Zeit
- (a) nicht am Unterricht teilnehmen kann (zu alternativ möglichen Angeboten – Hausunterricht / Schule für Kranke s.u.) oder
  - (b) unter Berücksichtigung aller schulischen und schulrechtlichen Möglichkeiten eine Einschulung die Gefahr einer weiteren oder zusätzlichen gesundheitliche Gefährdung beinhalten würde.

Nur diese Gründe können zu einer Zurückstellung vom Schulbesuch nach § 35 Schulgesetz führen. Anders als früher müssen Kinder nicht „schulfähig“ sein, damit sie eingeschult werden. Auch der Wunsch der Eltern kann – anders als früher – nicht zur Rückstellung führen.

Ob das Kind im zusätzlichen Vorschuljahr eine angemessene Förderung erhält, hängt vornehmlich von den individuellen Möglichkeiten / Ansprüchen anderer Kostenträger und der elterlichen Inanspruchnahme von Förderung / Kindertagesbetreuung ab.

Eine Zurückstellung bedarf daher einer pädagogischen Einschätzung und Entscheidung auf der Grundlage einer schulärztlichen Beschreibung der gesundheitlichen Situation des Kindes.

Bestehende Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen, für die eine zeitgerechte Einschulung voraussichtlich nicht zu einer zunehmenden Beeinträchtigung führen werden, konkurrieren nicht mit dem Recht auf schulische Bildung und führen daher nicht zu einer Zurückstellung. Dies gilt gleichermaßen für Entwicklungsverzögerungen wie für andere geistige, körperliche und seelische Behinderungen. Selbstverständlich sind Behinderungen aber für die Fragen relevant, in welcher Schule ein Kind eingeschult wird und welche besonderen Fördermaßnahmen (bis zum Integrationshelfer) erforderlich sind.

Auch Erkrankungen, die voraussichtlich im ersten Schuljahr zu mehrfachen oder länger dauernden medizinischen Behandlungen führen werden, stellen die Schulpflicht nicht automatisch in Frage. Erst wenn auch ggfs. intermittierende Angebote wie die „Schule für Kranke“ oder ein Hausunterricht pädagogisch nicht sinnvoll erscheinen, kann eine entsprechende Zurückstellung die individuell richtige Entscheidung sein.

Insbesondere bei sozial-emotionalen Auffälligkeiten / Entwicklungsschwierigkeiten kann eine zeitgerechte Einschulung mit dem Greifen der Schulpflicht und einer individuellen pädagogischen Betreuung zu einer gesundheitlichen und emotionalen Stabilisierung führen. Entsprechend kann eine solche Auffälligkeit, eine möglicher Weise drohende Behinderung oder Entwicklungsverzögerung für sich genommen kein Grund für eine Zurückstellung vom Schulbesuch sein.

Schulrückstellungen haben i.ü. selten das realisiert, was man sich davon versprochen hat. Wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. Rossbach / Tietze; Bellenberg) haben ergeben, dass die Rückstellung keine zufriedenstellende Lösung ist.

Als Folge der Integration des Schulkindergartens in die Grundschule ist die Schuleingangsphase entstanden. Hier haben die Kinder die Möglichkeit bis zu drei Jahre zu verweilen. Der Regelverbleib in der Schuleingangsphase sind zwei Jahre. Das weitere dritte Jahr wird nicht auf die Schulzeit angerechnet. Durch individuelle Förderung und einer flexiblen Zeitgestaltung erhält jedes Kind die Möglichkeit, um sich in der Schule

zurechtzufinden und wichtige erste Lernerfahrungen zu sammeln. Diese Herangehensweise ist eine sehr gute Basis, um auch entwicklungsverzögerten oder behinderten Schülern gerecht zu werden.

Die Zuweisung zu einer Förderschule ist keine unumkehrbare Entscheidung: Förderschulen sind verpflichtet mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob ein Wechsel in die Regelschule möglich ist. Auch dies ist bei der Einschulung zu berücksichtigen, wenn z.B. die Voraussetzungen für gemeinsamen Unterricht noch nicht gegeben sein sollten.

Schließlich spricht die UN-Behindertenrechtskonvention und der darin verankerte Grundsatz der Inklusion dafür, Kinder in der Schule bedarfsgerecht zu fördern und Kinder – gerade mit Behinderung – nicht durch Rückstellung zurückzusetzen und auszusondern (aktuelles Gutachten von Klemm / Preuss-Lausitz, erstellt für das MSW).

### **3. Förderung in der Kita durch den LWL nach Rückstellung von der Schule**

Da die Praxis in den Schulamts- / Gesundheitsamtsbezirken aber zum Teil heterogen ist, prüft der LWL bis auf weiteres eigenständig, ob tatsächlich ein erheblicher gesundheitlicher Grund vorliegt und deswegen eine zusätzliche Finanzierung für die integrative bzw. die heilpädagogische Kita angemessen ist (dies erfolgt unabhängig von ggf. zusätzlicher Förderung gemäß KiBiz).

Es ist nachvollziehbar, dass der LWL keine finanziellen Anreize für eine nicht mit § 35 Schulgesetz in Einklang stehende Rückstellungspraxis schaffen möchte.

Anders als in der Vergangenheit ist für die weitere LWL-Förderung kein AOSF-Gutachten erforderlich. Der erhebliche gesundheitliche Grund sollte aus den vorgelegten medizinischen Unterlagen deutlich hervorgehen. Als Kostenträger ist der LWL an dieser Stelle auf eine fundierte kinder- und jugendärztliche Expertise angewiesen.